

SPITZENLEISTUNG

Garanten für Rechtsschutz



und Unabhängigkeit

Das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht sind die zentralen Anlaufstellen für Beschwerden gegen Entscheidungen der Bundesverwaltung.

Von CARINA WURZ und Mag.^a LAURA ARI

Eine funktionierende, unabhängige Rechtskontrolle ist das Herzstück eines Rechtsstaats. Sie garantiert den Rechtsschutz und verhindert behördliche Willkür. Seit mittlerweile mehr als zehn Jahren bilden das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und das Bundesfinanzgericht (BFG) die zentralen Anlaufstellen für Beschwerden gegen Entscheidungen der Bundesverwaltung – und das mit Erfolg, trotz enormer Belastungsspitzen.

Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich

Wer eine Entscheidung der Bundesverwaltung für rechtswidrig hält, hat die Möglichkeit, Beschwerde dagegen zu erheben. Bis zum Jahr 2014 waren unterschiedliche Kontrollinstanzen dafür zuständig, unter anderem der Unabhängige Verwaltungs- bzw. Finanzsenat oder der Asylgerichtshof, aber auch unterschiedliche „Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag“. Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit am 1. Jänner 2014 erlebte das Rechtsschutzsystem in Österreich einen grundlegenden Wandel. Vorher waren Beschwerdeführende oft auf Kontrollinstanzen innerhalb der Behörden angewiesen. Martin Ulrich, Generalanwalt der Generalprokuratur und Vorsitzender der Bundesvertretung Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der GÖD, betont: „Die Einführung war ein Paradigmenwechsel. Sie führte zu einem einheitlichen und unabhängigen Rechtsschutz, der den Rechtsschutz auf eine neue Stufe hob.“ Seit mittlerweile mehr als zehn Jahren sind nun das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht als die beiden Verwaltungsgerichte des Bundes die zentrale Anlaufstelle für Beschwerden gegen Behördenentscheidungen in Angelegenheiten der Bundesverwaltung. „Dieser Systemwechsel war überfällig. In anderen Ländern der europäischen Union gibt es die Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits seit Jahrzehnten“, erklärt Rainer Felseisen,

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ist mit rund 620 Beschäftigten, darunter rund 220 Richterinnen und Richter, das größte Gericht Österreichs.

Richter am Bundesverwaltungsgericht und stellvertretender Vorsitzender des dortigen gewerkschaftlichen Betriebsausschusses.

Zwei Gerichte, eine Mission

In Österreich entschied man sich für eine Aufteilung der Rechtsmaterien auf zwei unabhängige Gerichte: das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und das Bundesfinanzgericht (BFG). Beide Gerichte bieten einen niederschweligen und kostengünstigen Zugang, um umfassenden Rechtsschutz zu erhalten. Während das Bundesverwaltungsgericht rund 200 unterschiedliche Rechtsmaterien der Bundesverwaltung bearbeitet, ist das Bundesfinanzgericht auf Abgaben-, Beihilfen- und Finanzstrafsachen (bis zu strafbestimmenden Wertbeträgen von 150.000 €) spezialisiert. Trotz der gemeinsamen Mission und der ursprünglichen Gleichstellung beider Institutionen hat sich die Situation im Laufe der Jahre unterschiedlich entwickelt. Heute arbeiten am BVwG – nachdem dort in der Gründungsphase knapp 170 richterliche Planstellen besetzt waren – rund 220 Richterinnen und Richter, während am BFG lediglich 185 richterliche Stellen besetzt sind. Elisabeth Brunner, Richterin am Bundesfinanzgericht, kritisiert diesen Zustand: „Im BFG sind durchgehend zumindest 15 % der richterlichen Planposten unbesetzt und werden auch nicht ausgeschrieben.

Dieses Vorgehen ist meines Wissens einzigartig in der gesamten Gerichtsbarkeit.“

Ein weiterer Unterschied liegt in der organisatorischen Zugehörigkeit der Gerichte: Das BVwG ressortiert zum Justizministerium, was, laut Martin Ulrich, Vorsitzender der GÖD-Bundesvertretung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, auch „die zentrale Verankerung im Herzstück der Rechtsprechung“ verdeutlicht. Das BFG hingegen ressortiert zum Finanzministerium. Über beiden Gerichten stehen in der Hierarchie nur der Verfassungsgerichtshof (VfGH) und der Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Zusammen mit den Landesverwaltungsgerichten bilden das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, der Verwaltungsgerichtshof jene zweiter Instanz.

Trotz ihrer unterschiedlichen Spezialisierungen und strukturellen Unterschiede verfolgen beide Gerichte Seite an Seite dieselbe Mission: den Bürgerinnen und Bürgern einen transparenten, effizienten und fairen Zugang zum Recht zu ermöglichen und diesen Rechtsschutz zu gewähren. Dass dabei neben dem richterlichen Personal auch die hohe Einsatzbereitschaft der Vertragsbediensteten im „Backoffice-Bereich“ essentiell für das Funktionieren beider Gerichte ist, versteht sich von selbst.

Wann die Verwaltungsgerichte am Zug sind

Die Verwaltungsgerichte des Bundes übernehmen ihre zentrale Rolle immer dann, wenn betroffene Personen Entscheidungen von Behörden anfechten möchten. Beschwerden können gegen Bescheide oder Maßnahmen der Behörden eingebracht werden oder bei Säumnissen, also wenn eine Verwaltungsbehörde nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist entscheidet.

„Spätestens mit dem Bescheid werden die betroffenen Personen über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel informiert“, erklärt Rainer Felseisen. Ist jemand der Meinung, ein Bescheid oder eine Handlung der Behörde sei rechtswidrig, kann er sich an das zuständige Verwaltungsgericht wenden. „Es besteht keine Anwaltpflicht und die Gebühr beträgt grundsätzlich 30 €. In einigen Bereichen – vor allem in Sozial- und Asylverfahren – entfällt diese. In manchen Bereichen – etwa bei Vergabeverfahren – ist eine höhere Gebühr vorgesehen“, so Felseisen. „Im Bereich des BFG haben die Beschwerdeführer sogar gar keine Kosten zu tragen“, ergänzt Brunner.



„Die Unabhängigkeit und Qualität der Verwaltungsgerichte des Bundes müssen auch in herausfordernden Zeiten außer Frage stehen.“

DR. MARTIN ULRICH,
Generalanwalt der
Generalprokuratur,
Vorsitzender der
Bundesvertretung
Richter:innen und
Staatsanwält:innen
in der GÖD (BV 23)



Struktur Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

- Präsident: Dr. Christian Filzwieser
- insgesamt rund 620 Beschäftigte
- davon rd. 220 Richterinnen und Richter
- Sitz in Wien
- Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz
- bvwg.gv.at

Struktur Bundesfinanzgericht (BFG)

- Präsident: Dr. Peter Unger
- insgesamt rund 290 Beschäftigte
- davon (Stand 31. 1. 2025)
185 Richterinnen und Richter
(bei 226 Planstellen)
- Sitz in Wien
- Außenstellen in Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg
- bfg.gv.at

Im Gespräch mit:

- **Dr. Martin Ulrich**, Generalanwalt der Generalprokuratur, Vorsitzender der Bundesvertretung Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der GÖD
- **Mag. Rainer Felseisen**, Richter des Bundesverwaltungsgerichts und stellvertretender Vorsitzender des (richterlichen) gewerkschaftlichen Betriebsausschusses (GBA) am BVwG
- **MMag.^a Elisabeth Brunner**, Richterin des Bundesfinanzgerichts (BFG), Vorsitzende der Bundesfachgruppe Verwaltungsgerichte und des GBA am BFG sowie stv. Vorsitzende der Bundesvertretung Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Entscheidungen mit Qualität

Die Bedeutung der Verwaltungsgerichte wächst kontinuierlich, wie der Anstieg der Beschwerdezahlen beim BVwG zeigt. Rainer Felseisen sieht darin einerseits eine Herausforderung, andererseits ein Zeichen des großen Vertrauens in die Verwaltungsgerichtsbarkeit: „Die niedrigen Kosten und der unkomplizierte Zugang stärken die Rechtsstaatlichkeit und machen den Rechtsschutz für alle zugänglich.“ Das BVwG entscheidet in der Regel durch Einzelrichter, sofern in den jeweiligen Gesetzen nicht die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Die Senate bestehen aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzern. Ist in Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter an der Rechtsprechung vorgesehen, sind diese als Beisitzer heranzuziehen.

Im Bundesfinanzgericht dominieren Aktenverfahren: In etwa 90 % der Fälle wird ohne mündliche Verhandlung entschieden. Den Entscheidungen gehen dann eingehende und nicht selten umfangreiche Sachverhaltsprüfungen voran. Rechtssuchende am BFG können die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ebenso beantragen, wie die Verhandlung vor einem richterlichen „Vierer-Senat“, bestehend aus zwei Berufsrichter:innen und zwei Laienrichter:innen. „Diese Möglichkeit stärkt den Rechtsschutz, führt aber auch zu Herausforderungen“, erklärt Elisabeth Brunner. „Gerade bei geringen Streitwerten oder klaren Sachverhalten können mündliche Verfahren vor dem Senat unverhältnismäßig aufwändig und teuer werden.“ Als Lösung schlägt sie vor, für Senatsverfahren Wertgrenzen einzuführen oder Kosten zu erheben, ohne dabei den Zugang zum Recht einzuschränken.

Österreichs größtes Gericht

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ist mit rund 620 Beschäftigten, darunter rund 220 Richterinnen und Richter, das größte Gericht Österreichs. „Es ist bemerkenswert, wie umfassend der Zuständigkeitskatalog ist – mit über 200 Rechtsmaterien ein einzigartiges Beispiel für Vielseitigkeit in der Rechtsprechung“, betont Rainer Felseisen.

Das BVwG ist in fünf Fachbereiche – sogenannte Kammern – unterteilt, die jeweils bestimmte Materien behandeln. Die wesentlichen Rechtsbereiche sind Fremdenwesen und Asyl, Sozialrecht, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt sowie persönliche Rechte und Bildung. Seit seiner Gründung im Jahr 2014



„Die niedrigen Kosten und der unkomplizierte Zugang stärken die Rechtsstaatlichkeit und machen den Rechtsschutz für alle zugänglich.“

MAG. RAINER FELSEISEN,
Richter am Bundesverwaltungsgericht

hat das BVwG rund 248.800 Beschwerdeverfahren bearbeitet, von denen knapp 95 % (rund 235.150 Verfahren) bereits abgeschlossen wurden (Stand: 1. Februar 2024). Hinter dieser Statistik steckt eine enorme Bandbreite: Dies betrifft sowohl den Prozessstoff als auch die Parteienanzahl. „Eine Rechtsache kann mit sehr hohem Bearbeitungsaufwand verbunden sein. Gerade neues Tatsachen- und Beweisvorbringen in den Beschwerden erfordert oftmals erhebliche Ermittlungstätigkeiten“, berichtet Rainer Felseisen aus der Praxis.

Die Zahlen stellen die Qualität der Entscheidungen unter Beweis: Nur in 7 % der Entscheidungen wurde gegen Entscheidungen des BVwG eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eingelegt, von denen wiederum 59 % zugunsten des Bundesverwaltungsgerichts entschieden wurden (Stand: 31. 1. 2024).



„Die Zahlen verdeutlichen, dass viele unserer Verfahren komplex und zeitaufwändig sind.“

MMAG.^a ELISABETH BRUNNER,
Richterin am Bundesfinanzgericht,
Vorsitzender-Stv. der BV 23

Im Schaufenster der Öffentlichkeit

„Die Arbeit der Verwaltungsgerichte des Bundes steht regelmäßig im öffentlichen Fokus. Viele Verfahren sind mit hoher Medienpräsenz verbunden“, sagt Rainer Felseisen. Prominente Fälle der letzten Zeit waren etwa die Genehmigung einer 380-kV-Hochspannungsleitung im Bundesland Salzburg, Beschwerden gegen den neuen ORF-Beitrag mit voraussichtlich weiteren 13.000 zu erwartenden Verfahren oder das Verfahren rund um den Bau der dritten Piste am Flughafen Wien-Schwechat. Berichte zu diesen und andere Verfahren von öffentlichem Interesse werden auch auf der Website des BVwG veröffentlicht: bvwg.gv.at.

Finanzverfahren

Nach einem Bescheid der Finanzämter oder des Zollamtes können Rechtssuchende die Entschei-

dung des BFG beantragen. Hier obliegt es dem zuständigen Richter oder der zuständigen Richterin, die Bescheide zu überprüfen und diese gegebenenfalls in jede Richtung abzuändern. Darüber hinaus entscheidet das BFG über Beschwerden gegen Bescheide zu Wiener Landes- und Gemeindeabgaben, wie etwa der Abfallwirtschaftsabgabe oder Gebrauchssteuer, sowie über abgabenrechtliche Verwaltungsübertretungen. „In allen anderen Bundesländern außer Wien fallen diese Rechtsmaterien in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte“, erläutert Elisabeth Brunner.

Auch die Arbeitsbelastung des BFG ist beachtlich: So waren z. B. allein im Jahr 2024 mehr als 6.800 Fälle mit insgesamt mehr als 21.000 Rechtssachen anhängig. Im selben Zeitraum wurden 4.662 Fälle, denen 10.538 Rechtssachen zugrunde liegen, abgeschlossen. „Diese Zahlen verdeutlichen, dass viele unserer Verfahren komplex und zeitaufwändig sind und hinter vielen Fällen zahlreiche einzelne Rechtssachen stehen, die einer Entscheidung bedürfen. Die sorgfältige Sachverhaltsermittlung ist ebenso entscheidend für unsere Arbeit wie fundierte Rechtskenntnis“, betont Brunner.

Mit seinen Entscheidungen trägt das BFG maßgeblich dazu bei, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Finanzverwaltung und deren rechtmäßiges Handeln zu stärken. „Das Gericht gewährleistet eine hochqualitative Rechtsprechung in Abgaben- und Finanzstrafsachen, die sowohl die Akzeptanz der Steuererhebung als auch die Steuergerechtigkeit fördert“, fasst Brunner zusammen.

Entscheidungen mit Tragweite

Ein Schwerpunkt der Arbeit des BFG liegt auf Beschwerden nach Außenprüfungen. „Klassische Fälle sind Beschwerden von Unternehmen nach Betriebsprüfungen, aber auch Umsatzsteuerkarussell- oder Baubetrugsverfahren“, erklärt Brunner. Zunehmend zeichnen sich Streitigkeiten im Zusammenhang mit „Corona-Förderungen“ ab. Darüber hinaus beschäftigen das Gericht Beschwerden von Arbeitnehmer:innen, Zoll- und Gebührensachen sowie Finanzstraffälle. Häufige Themen bei Beschwerden sind etwa die Anerkennung außergewöhnlicher Belastungen oder von Werbungskosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung sowie Einsprüche gegen Rückforderungen der Familienbeihilfe oder die Einstufung der erhöhten Familienbeihilfe. Ein weiteres Feld sind Maßnahmenbe-

schwerden, vor allem im Zusammenhang mit der Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, oft nach Einsätzen der Finanzpolizei.

Forderungen der Gewerkschaft

Die Aufgaben der Verwaltungsgerichte des Bundes wachsen stetig, sowohl zahlenmäßig als auch in ihrer Komplexität. Diese Entwicklung stellt die Gerichte und die Richterinnen und Richter vor viele Herausforderungen. Insbesondere im Bereich der Personalsituation, der Arbeitsbelastung, der administrativen Unterstützung und der Gleichstellung sehen die GÖD-Vertreter Handlungsbedarf. Dabei geht es sowohl um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen als auch um die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und die Qualität der Rechtsprechung.

Attraktive Rahmenbedingungen

Die Rekrutierung von Richterinnen und Richtern im BVwG und BFG unterscheidet sich von jener in der ordentlichen Gerichtsbarkeit: Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist mehrjährige Erfahrung in der Verwaltung nicht nur Erfordernis, sondern auch essenziell für die richterliche Tätigkeit. Damit die Tätigkeit an einem der Verwaltungsgerichte des Bundes für Jurist:innen im Öffentlichen Dienst attraktiver wird, fordern die GÖD-Vertreter eine Anpassung des Gehaltsniveaus an die steigenden Herausforderungen. „Die Konkurrenz am juristischen Arbeitsmarkt ist bereits seit geraumer Zeit groß. Das wird sich weiter verstärken, da durch die zu erwartenden Pensionierungswellen viele Planstellen für Verwaltungsjuristen in diversen Gebietskörperschaften nachzubesetzen sind“, erklärt Rainer Felseisen. Für Richter:innen, die als „Quereinsteiger“ aus der Privatwirtschaft kommen, ist insbesondere die Anrechnung von Vordienstzeiten ein zentrales Thema. Besonders kritisch ist die Situation beim BFG, wo zwischen 10 und 20 Prozent der richterlichen Planstellen seit Jahren unbesetzt sind. „Eine gesetzeskonforme und zeitnahe Ausschreibung aller Planstellen ist eine Dauerforderung der GÖD. Diese Situation ist mit keinem anderen Gericht in Österreich vergleichbar“, so Elisabeth Brunner.

Hohe Belastungsspitzen

Die Arbeitsbelastung der Richter:innen ist oft auch stark von äußeren Umständen abhängig, wie beispielsweise von „Flüchtlingswellen“ oder den wirt-

schaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie. „Ressourcenplanung ist unter solchen Bedingungen sehr schwierig“, betont Martin Ulrich. Unvorhergesehene Belastungsspitzen führen dazu, dass Verfahren mit engem Zeitrahmen – etwa solche, die wichtige persönliche Rechte betreffen, vorrangig behandelt werden müssen, während andere Fälle zurückgestellt werden müssen. Solche Priorisierungen erzeugen zusätzliche Belastungen und Druck, da die zunächst zurückgestellten Verfahren ebenfalls zeitnah bearbeitet werden müssen. „Es sammelt sich in manchen Zeiten ein großer ‚Rucksack‘ an, den unsere Gerichte dann mitschleppen müssen“, erklärt Ulrich. Das ist auch für die betroffenen Verfahrensbeteiligten problematisch, die mitunter lange auf Entscheidungen warten müssen. Im BFG fordert man daher schon lange, die zur Verfügung stehenden Planstellen voll auszuschöpfen, um insbesondere auch bereits länger anhängige Verfahren aufarbeiten zu können. „Danach könnte man natürlich im Sinne der Effizienz das richterliche Personal bedarfsorientiert anpassen, was durch die derzeit gegebene Altersstruktur reibungslos möglich wäre“, zeigt sich Gewerkschafterin Elisabeth Brunner praxisorientiert.

Belastungen zu reduzieren oder besser zu verteilen sei jedenfalls dringend erforderlich. Denn bezahlte Überstunden gibt es nicht, obwohl viele Kolleginnen und Kollegen aufgrund hohen Aktenanfalls regelmäßig deutlich mehr als eine in anderen Bereichen zeitliche Normalauslastung leisten müssen. Das sei auf Dauer auch im Sinne von Gesundheit und Arbeitsqualität bedenklich. „Man kann schon mal einen Marathon laufen, aber nicht jeden Tag“, veranschaulicht Ulrich die Situation.

Unterstützung durch Supportpersonal

Die Richterinnen und Richter des BFG arbeiten mit deutlich weniger Supportpersonal als ihre Kolleginnen und Kollegen des BVwG; und das, obwohl gerade auch der engagierte Einsatz der Kolleginnen und Kollegen im „nicht-richterlichen“ Bereich entscheidend zur hohen Qualität der Rechtsprechung, aber auch der Justizverwaltung beiträgt. Aufgaben wie Aktenvorbereitung oder Formalprüfungen könnten durch qualifizierte Mitarbeiter:innen übernommen und Richter:innen damit entlastet werden. „Das bestehende Rollenverständnis in der Justizverwaltung steht einer sinnvollen Arbeitsaufteilung manchmal im Weg. Doch eine bessere Dotierung



„Wir sehen es als unsere Aufgabe, Angriffe auf die richterliche Unabhängigkeit frühzeitig und entschieden abzuwehren“, betont Felseisen (re.) mit Ulrich, der auch auf die Zusammenarbeit mit anderen Ständevertretungen und den Austausch auf internationaler Ebene setzt.

von Supportpersonal ist dringend erforderlich“, fordert Elisabeth Brunner.

Gleichstellung und soziale Absicherung

„Die gewerkschaftliche Arbeit im richterlichen Bereich des BFG ist auch deshalb besonders herausfordernd, weil der Dienstgeber dafür – anders als in anderen Bereichen – keine Ressourcen zur Verfügung stellen muss“, erklärt Elisabeth Brunner. Besonders im BFG, wo es – anders als im BVwG – keine geregelte Einbindung der gewerkschaftlichen Gremien gibt, würden die Anliegen der Richter:innen wenig Gehör finden. „Diese Situation ist höchst unbefriedigend, weshalb es ohne Rechtsgrundlage sehr schwierig ist, im Sinne der Kolleginnen und Kollegen Verbesserungen zu bewirken“, gibt Brunner Einblick. Gleichstellung mit dem sonstigen Bundesdienst wünscht sie sich auch in anderen Bereichen: „Richterinnen und Richter haben kein Recht auf Sabbaticals oder Teilzeit aus beliebigem Grund, anders als nahezu alle anderen Berufsgruppen im Öffentlichen Dienst. Das ist weder zeitgemäß noch nachvollziehbar“, formuliert sie – in Übereinstimmung mit Rainer Felseisen – deutlich.

Richterliche Unabhängigkeit sicherstellen

Die Gewerkschaftsvertreter:innen stehen vor einer

wachsenden Zahl an Anliegen, die nicht nur aus der deutlichen Zunahme der GÖD-Mitglieder in den Reihen der Richterinnen und Richter (und im Übrigen auch der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) resultiert, sondern auch aus einer zunehmend polarisierten Gesellschaft. „Gewerkschaftlicher Rechtsschutz wird für unsere Kolleginnen und Kollegen immer wichtiger, da zunehmend unterschiedliche Vorwürfe gegen Entscheidungsorgane erhoben werden“, weiß Martin Ulrich.

Darin sieht er die Bedeutung der gewerkschaftlichen Arbeit bestärkt. „Wir sehen es als unsere Aufgabe, Angriffe auf die richterliche Unabhängigkeit frühzeitig und entschieden abzuwehren“, betont auch Rainer Felseisen, der dabei auch auf die Zusammenarbeit mit anderen Ständevertretungen und den Austausch auf internationaler Ebene setzt.

„Die Unabhängigkeit und Qualität der Verwaltungsgerichte des Bundes muss auch in herausfordernden Zeiten außer Frage stehen. Dazu braucht es aber entsprechende Rahmenbedingungen für die richterliche Arbeit und vor allem auch ausreichend richterliches Personal und eine attraktive, der Verantwortung entsprechende Entlohnung. Nur so kann das Vertrauen in die Justiz langfristig gewahrt werden“, betont Martin Ulrich abschließend. ●